



## BUDGETNEHMER IN ARBEITGEBERFUNKTION

Menschen mit Behinderung, die selbst die Verantwortung für die Anstellung, Einweisung und Anleitung ihrer persönlichen Assistenten und Assistentinnen übernehmen, brauchen unterschiedliche Kompetenzen um ihre Arbeitgeberfunktion auszuüben. Sie wählen selbst die Pflegeperson ihres Vertrauens, den Ablauf der Assistenzleistungen, organisieren ihren Tagesablauf selbständig und bestimmen, wann und wo die Hilfe erbracht wird.

Das PB ermöglicht es dem Menschen mit Behinderung, über die Verwendung der finanziellen Mittel selbst zu verfügen. Es müssen die Kosten für Hilfeleistungen kalkuliert werden, damit der assistenzbedürftige Mensch die Hilfeleistungen seiner Assistenten entsprechend seiner persönlichen Ziele und Wünsche einsetzen kann.

Eine wichtige Voraussetzung dazu ist ein Arbeitsvertrag zwischen Budgetnehmer und Assistenz, der sowohl die Rechte und den Schutz der Arbeitnehmer beinhaltet als auch den Interessen des Budgetnehmers gerecht wird. Zusätzlich muss geregelt werden, wie im Fall der Abwesenheit des Budgetnehmers durch Krankheit oder Kur die Kosten für das Personal finanziert werden.

Eine Berechnung der Gesamtkosten umfasst die Jahresarbeitszeiten der einzelnen Assistenten, die sich aus den Stundenlöhnen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Beiträgen zu Unfallversicherungen und Sozialabgaben, Lohnabrechnungskosten etc. ergeben. Die Kalkulation wird mit dem Antrag auf selbstorganisierte Assistenz beim Leistungsträger eingereicht.

Der Verein „ForseA“ hat eine umfangreiche Dokumentation erstellt, in der die wesentlichen Grundlagen des „Arbeitgebermodells“ erläutert werden.

Sie ist im Anhang 5 beigefügt, kann aber auch unter [http://www.forsea.de/projekte/persoennesliches\\_budget.html](http://www.forsea.de/projekte/persoennesliches_budget.html) herunter geladen werden.

Für die Arbeitsverträge gelten zusammengefasst die normalen arbeitsrechtlichen Regelungen. Gleiches gilt für Haftungsfragen, es gilt normales Recht wie z. B. die Unfallversicherung von Angestellten des Budgetnehmers.

Beim Arbeitgebermodell steht der Budgetnehmer oder sein/e Vertreter/in damit in rechtlicher Verantwortung für sein Handeln:

- Er ist Arbeitgeber.
- Er leitet an.
- Er trifft persönlich die Auswahl.
- Er ist verantwortlich für die Lohnbuchhaltung.
- Er trägt die Verantwortung für die Organisation einer Ersatzkraft im Urlaubs-/ Krankheitsfall, bei Fortbildung und muss die Arbeitsschutzrechte einhalten.

Anders verhält es sich bei Abschluss eines Vertrages mit einem Leistungserbringer „Assistenzdienst“:

- Der Träger des Dienstes ist Arbeitgeber.
- Die Anleitung erfolgt durch den Budgetnehmer und Fachkräfte des Dienstes.
- Fortbildung ist über den Assistenzdienst zu gewährleisten.
- Es besteht die Möglichkeit interner Arbeitsplatzwechsel innerhalb des Dienstes.
- Dienstrecht übt der Assistenzdienst aus.